

# Statuten

## der Pfadfindergruppe Graz 2 – „St. Elisabeth“

### 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

- a. Der Verein führt den Namen "Pfadfindergruppe Graz 2 – St. Elisabeth" (im folgendem kurz "Gruppe" genannt) und hat seinen Sitz in Graz.
- b. Er ist Mitglied des Verbandes „Steirische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ und damit über den Bundesverband international anerkannt.
- c. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### 2. GRUNDSÄTZE

- a. Die Gruppe will helfen, junge Menschen zu bewussten Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die aus ihrem Glauben ihre Aufgabe in Familie, Beruf und der Gesellschaft erfüllen.
- b. Die im Pfadfindergesetz und im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen niedergelegten Grundsätze beruhen auf den gültigen internationalen Richtlinien, der von Baden Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung.
- c. Die Gruppe ist eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung und der Freizeitpädagogik. Dabei wird auf die unterschiedlichen physischen und psychischen Voraussetzungen von Mädchen und Buben Rücksicht genommen. Sie bekennt sich zu den Grundlagen einer freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.
- d. Die Gruppe ist überkonfessionell, betrachtet aber Religion als eine wichtige Grundlage der Erziehung.
- e. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen der Gruppe ist nicht gestattet.
- f. Die Gruppe erkennt die jeweils gültige Fassung der Verbandsordnung der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs als Grundlage der eigenen Arbeit an.

### 3. ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat in seinem Wirkungsbereich die Pfadfinderbewegung nach deren Grundsätzen zu fördern. Er soll im Sinne der Interessen der Pfadfinderbewegung, der allgemeinen Jugenderziehung mit anderen Verbänden, Organisationen, Vereinen u.ä. zusammenarbeiten und auch offene Jugendarbeit betreiben (allgemein zugängliche Veranstaltungen u.ä.).

### 4. MITTEL ZUM ERREICHEN DES ZWECKES

Der Vereinszweck wird unter Beachtung allfälliger geltender gesetzlicher Vorschriften, erreicht durch

- a. das Abhalten und Durchführen von Heimstunden, Vorträgen, Spielen, Lagern, Kursen;
- b. Durchführung von Sportveranstaltungen und Wanderungen zur körperlichen Ertüchtigung, von allgemeinen Veranstaltungen der Jugendbetreuung, sowie von kulturellen, religiösen, sozialen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- c. Das Errichten, Betreiben und Nutzen von Heimen, Hütten, Jugendlagerplätzen, sowie die mit diesen Belangen zusammenhängenden Tätigkeiten;
- d. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Körperschaften;
- e. Durch Vertretung der Gruppe in den Organen des Landesverbandes und in der Öffentlichkeit;
- f. Herausgabe von Schrifttum, Veröffentlichungen, Werbung durch Wort/Ton/Bild etc. (auch in elektronischen Medien) sowie durch Aktionen und Veranstaltungen;
- g. Kontakt zu ehemaligen Mitgliedern und zu Personen, die an dieser Form von Jugendarbeit interessiert sind;
- h. Beschaffen der für die Durchführung der Vereinsarbeit erforderlichen Geldmittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Erträge von Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten, Sammlungen, Sponsoring, Vermächtnisse, und freiwillige Zuwendungen.

## **5. MITGLIEDER**

- a. Mitglieder sind die der Gruppe beigetretenen Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene.
- b.
  - I. die Mitglieder des Elternrates;
  - II. alle in der Gruppe tätigen Leiter und Leiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
  - III. die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der unter 5.a. genannten Personen;
  - IV. alle sonst vom Elternrat als Mitglieder aufgenommenen Personen;
- c. Ehrenmitglieder
- d. Unterstützende Mitglieder

## **6. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT**

- a. Die Mitgliedschaft beginnt für alle unter 5.a genannten Personen durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Stufenleiter/die Stufenleiterin.
- b. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (5.b.III) der unter 5.a genannten Personen sind automatisch Mitglieder.
- c. Leiter und Leiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (5.b.II) werden durch den Gruppenrat vorgeschlagen und durch den Elternrat bestätigt.
- d. Mitglieder des Elternrates (5.b.I) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- e. Ehrenmitglieder (5.c) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- f. Unterstützende Mitglieder (5.d) werden vom Elternrat aufgenommen.

## **7. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. Bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck oder gegen die Pflichten der Mitglieder kann das aufnehmende Organ einen Ausschluss verfügen.
- c. Alle Verpflichtungen gegenüber der Gruppe bleiben bis zur Erledigung auch nach dem Ausscheiden aufrecht.

## **8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- a. Alle Mitglieder haben das Recht an den für sie bestimmten gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern keine schwerwiegenden pädagogischen oder organisatorischen Gründe dagegen sprechen.
- b. Alle Mitglieder lt. 5.b. haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und in allen Organen, in die sie gewählt oder kooptiert worden sind.
- c. Alle Mitglieder lt. 5.b.III sind verpflichtet, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- d. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der Gruppe zu unterstützen und sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.
- e. Alle Mitglieder sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was dem Ansehen der Pfadfinderbewegung oder dem Gruppenleben schaden könnte.
- f. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- g. Ein Zehntel der für die Mitgliederversammlung Stimmberechtigten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen.

## **9. VEREINSORGANE**

Die Vereinsorgane sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Elternrat
- c. Der Vorstand
- d. Der Gruppenrat
- e. Die Rechnungsprüfer
- f. Das Schiedsgericht

## **10. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- a. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich, evtl. in elektronischer Form an alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können schriftlich von den stimmberechtigten Mitgliedern bis eine Woche vorher beim Vorstand eingebracht werden.
- b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- c. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; für Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- d. Sitz und Stimme haben alle Mitglieder lt. 5.b. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

- e. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, Rechnungsprüfer und alle vom Vorstand eingeladenen Personen.
- f. Den Vorsitz führt der/die Elternratsobmann/obfrau bzw. in Vertretung dessen/deren Stellvertreter/in bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Gruppenleiter/in.
- g. Die Aufgaben die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:
  - I. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Elternrates und Beschlussfassung über deren Entlastung.
  - II. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Kassiers.
  - III. Wahl der Mitglieder des Elternrates.
  - IV. Wahl der Rechnungsprüfer.
  - V. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - VI. Beschlussfassung über sonstige eingebrachte Anträge.
  - VII. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - VIII. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
- h. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand, der Elternrat, der Gruppenrat oder mehr als ein Zehntel der Mitglieder lt. 5.b. verlangt. Eine solche außerordentliche Hauptversammlung ist unverzüglich binnen 3 Wochen, nach Feststehen des Verlangens einzuberufen. Der Ablauf ist analog zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- i. Über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu erstellen. Dieses kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

## **11. DER ELTERNRAT**

- a. Der Elternrat setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen.
- b. Der Elternrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- c. Die Mitgliederversammlung kann auch während der Funktionsperiode des Elternrates zusätzliche Personen in den Elternrat entsenden. Ein Mitglied des Elternrates kann auch während der Funktionsdauer seine Funktion zurücklegen; ggf. ist dann ein anderes Mitglied in die entspr. Funktion nachzuwählen.
- d. Der Gruppenleiter und die Gruppenleiterin gehören dem Elternrat kraft ihrer Funktion an.
- e. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Elternratsobmann/obfrau, einen/eine Kassier/in und einen/eine Schriftführer/in sowie jeweils dessen/deren Stellvertreter/in für die Funktionsdauer des Elternrates.
- f. Der Elternrat wird vom Elternratsobmann/obfrau durch schriftliche Verständigung, evtl. elektronische Medien in der Regel fünf Mal im Jahr einberufen.
- g. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Elternrates anwesend ist.
- h. Die Aufgaben des Elternrates sind:
  - I. Die Gruppenleitung in ihrer Arbeit zu unterstützen, besonders in Hinblick auf notwendige räumliche oder organisatorische

- Maßnahmen, sowie in finanziellen und wirtschaftlichen Belangen, und deren Tätigkeit in Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze pfadfinderischer Jugendziehung zu überwachen.
- II. Das Bestätigen der Jugendleiter/innen der Gruppe bzw. der Entzug des Vertrauens, wenn deren Verhalten der Jugendarbeit oder dem Ansehen der Pfadfinderbewegung schadet.
  - III. Das Fassen von finanziellen Beschlüssen, Erstellen eines Budgetrahmenplanes und die Sorge für die Aufbringung der finanziellen Mittel.
  - IV. Aufnahme bzw. Ausschluss von unterstützenden Mitgliedern lt. 5.d
  - V. Allfällige weitere vereinsrechtlich vorgeschriebene Pflichten.
- i. Über die Elternratssitzungen ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu erstellen.

## **12. DER VORSTAND**

- a. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
Elternratsobmann/obfrau und Stellvertreter/in,  
Kassier/in und Stellvertreter/in, sowie  
Gruppenleiter/in und Stellvertreter/in.
- b. Der Vorstand führt die laufenden Agenden der Gruppe, er hat daher:
  - I. Elternrat und Gruppenrat über seine Tätigkeiten zu informieren.
  - II. Die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Tagesordnung zu erstellen und einen Tätigkeitsbericht bzw. Rechnungsabschluss vorzulegen.

## **13. DER GRUPPENRAT**

- a. Dem Gruppenrat gehören alle in der Gruppe tätigen und vom Elternrat bestätigten Leiter/innen bzw. Mitarbeiter/innen lt. 5.b.II. an. Der Gruppenrat wählt aus seiner Mitte den/die Gruppenleiter/in und dessen Stellvertreter/in für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Gruppenleiter/in kann von seiner/ihrer Funktion auch vorzeitig zurücktreten; in diesem Fall wird der/die Nachfolger/in wieder für die volle Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt.
- b. Der Gruppenrat wird durch den/die Gruppenleiter/in durch schriftliche Verständigung, evtl. elektronische Medien in der Regel fünf Mal im Jahr einberufen.
- c. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gruppenrates anwesend ist.
- d. Die Aufgaben des Gruppenrates sind:
  - I. Vorbereitung und Durchführung aller pfadfinderischen Tätigkeiten.
  - II. Regelung der Zusammenarbeit der einzelnen Stufen.
  - III. Vorschlag der Leiter/innen und Mitarbeiter/innen lt. 5.b.II.
  - IV. Aus-, Fort-, und Weiterbildung aller Leiter/innen nach den pfadfinderischen Grundsätzen.
- e. Über die Gruppenratssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches allen Stimmberechtigten zuzustellen ist.

#### **14. DIE RECHNUNGSPRÜFER**

- a. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder dem Elternrat noch dem Gruppenrat angehören.
- c. Die Rechnungsprüfer/innen können jederzeit Einsicht in die Finanzgebarung der Gruppe nehmen. Sie geben ihren aktuellen Bericht ausschließlich der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.
- d. Bei mehrmaligen bzw. gravierenden Mängeln in der Finanzgebarung haben die Rechnungsprüfer/innen das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- e. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder lt. 5.b. unter Angabe von Gründen Auskunft über die Finanzgebarung verlangt, hat der Vorstand binnen drei Wochen diese zu erteilen.

#### **15. FUNKTIONEN UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

- a. Der/die Elternratsobmann/obfrau vertritt die Gruppe nach außen. In allen rechtlich bindenden Belangen zeichnet der/die Elternratsobmann/obfrau oder dessen Stellvertreter/in gemeinsam mit dem/der Gruppenleiter/in oder dessen Stellvertreter/in.
- b. In allen pfadfinderischen Belangen zeichnet der/die Gruppenleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in einzeln.
- c. In finanziellen Belangen innerhalb des Budgetrahmenplans zeichnet der/die Elternratsobmann/obfrau oder der/die Kassier/in oder eine vom Vorstand nominierte Person in Einzelfertigung.
- d. Finanzielle Beschlüsse die über den Budgetrahmenplan hinausgehen sind vom Elternrat zu beschließen und von Obmann/Obfrau und Kassier/in zu unterzeichnen.
- e. Funktionen im Gruppenrat und Funktionen im Elternrat können nicht von ein und derselben Person ausgeübt werden.

#### **16. SCHIEDSGERICHT**

- a. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, allfällige Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis innerhalb der Gruppe zu lösen.
- b. Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Diese werden im Bedarfsfall vom Elternrat aus dem Kreis der Mitglieder (lt. 5.b.) bestellt.
- c. Jede der beiden Streitparteien kann eine Vertrauensperson aus dem Kreis der Mitglieder (lt. 5.b.) namhaft machen, die sie bei Gericht vertritt.
- d. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- e. Als Berufungsinstanz fungiert das Verbandsgericht des Landesverbandes.

#### **17. AUFLÖSUNG**

- a. Die freiwillige Auflösung der Gruppe kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Dieser Tagesordnungspunkt muss in der Einberufung zur Mitgliederversammlung aufscheinen.
- b. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der Gruppe dem Landesverband (Steirische Pfadfinder und Pfadfinderinnen), im Falle dessen Auflösung dem Bundesverband (Pfadfinder und Pfadfinderinnen)

Österreichs), im Falle auch dessen Auflösung dem Österreichischen Roten Kreuz zur treuhändigen Verwaltung mit Nutzungsrecht zu. Im Falle eines Wiederauflebens der Gruppe ist das Vermögen zurückzustellen.